

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hülsmann Treppen

I. Allgemeines

Aufträge werden von uns zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals bei oder nach Vertragsabschluß ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle unsere Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden Gültigkeit.

Der Bodenbelag im Randbereich der Treppe darf erst nach der Treppenmontage verlegt werden. Malerarbeiten im Treppenhaus (wie z.B. Tapeten und Putz) sollten auch erst nach der Treppenmontage erfolgen. Elektrische Leitungen und Rohre, die im Bereich der Treppe unter dem Putz oder den Deckenkanten liegen, müssen unbedingt gekennzeichnet werden.

II. Angebote, Vertragsabschluss und Preise

1. Die in Prospekten, Katalogen sowie unsere Internetseite enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und werden deshalb ausdrücklich als nicht verbindlich anerkannt. Prospekte, Mustertafeln, Musterausschnitte, Drucke, Materialproben und Materialmuster dienen der Information des Kunden und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarung.

2. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dieses eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.

3. Für Leistungen, die auf Grund bauseitiger Gegebenheiten oder Wünschen des Auftraggebers von baurechtlichen Vorschriften abweichen, haftet der Auftragnehmer nicht.

4. Mündliche Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits verbindlich.

5. Alle Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Auftragserteilung freibleibend. Der Vertrag kommt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

6. Stellt sich bei der technischen Bearbeitung heraus, dass gegenüber dem im Auftrag angegebenen Umfang Veränderungen eintreten, behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen vor.

7. Die in der Konstruktionszeichnung angegebenen Maße sind sowohl vom Auftraggeber (Bauherr bzw. Architekt) als auch vom Auftragnehmer zu prüfen und durch Unterschrift abzuzeichnen. Diese Maße sind für beide Seiten rechtsverbindlich.

8. Maßabweichungen, die sich auf Grund einer nachträglichen Änderung der Planung oder Bauausführung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns auch im Falle eines Pauschalvertrages zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung.

9. Stellt sich bei der Bearbeitung heraus, dass der Auftrag nicht oder ungenügend ausführbar ist, kann der Auftragnehmer entschädigungsfrei vom Vertrag zurücktreten.

10. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, hat er mindestens 30 % der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung zu bezahlen bzw. bei Produktionsbeginn die bisher angefallenen Fertigungskosten.

11. Der Kunde ist verpflichtet, ihm übersandte Skizzen und Zeichnungen unverzüglich zu überprüfen.

12. Der Kunde hat Veränderungen der örtlichen Situation gegenüber dem Zeitpunkt bei Vertragsabschluss / Aufmaß durch uns unaufgefordert schriftlich mitzuteilen; zusätzlich Arbeiten unsererseits, die auf einer Veränderung der örtlichen Gegebenheiten nach Vertragsabschluss beruhen, sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten und zwar wahlweise nach Aufmaß bzw. Stückpreis und auf Stundenlohnbasis.

Statik

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Statik nicht zu unserem Lieferumfang gehört.

Stahltreppen, Spindeltreppen, Holztreppen und Geländer werden nach handwerklichen Erfahrungen und langer Tradition gefertigt. Jede Treppe ist eine Einzelanfertigung und ein Unikat. Eine Statik liegt nicht vor und ist im Lieferumfang nicht enthalten. Es genügt der Standsicherheitsnachweis nach Belastung. Unser Angebot bezieht sich auf eine max. Treppenbreite von 100 cm, falls nicht anders erwähnt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Auflagekräfte der Treppe durch bauseitige Hauskonstruktion aufgenommen werden. Wände und Decken im Bereich der Treppenaufgabe sind vom Auftraggeber auf ausreichende Tragfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

Sollte eine Statik gewünscht werden, werden für die Erstellung der Statik die anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, DIN, LBO sowie die Tragfähigkeit der Decken und Wände und die Planung der Treppenöffnung und die daraus resultierenden Gegebenheiten wie Dachschrägen, Kopfhöhen, für darüber und darunter liegende Gewerke, Durchgangsbreiten, Steigungshöhen und Antritt verantwortlich.

Wir können nur in diese vorgegebenen Tatsachen und Treppen und Geländer planen und montieren.

III. Leistungsumfang und Qualität

Stahl-Uks

1. Alle Stahlteile der Stahl-Holztreppe sind mit einer Rostschutzvorbehandlung gemäß DIN 18360 Pos. 3.1.5.1 gemäß ATV DIN 18363 Pos. 2.2.3.1 versehen

Der gesamte Beschichtungsaufbau gemäß DIN Pos. 3.2.3.2.1.1 hat

bauseits zu erfolgen. Grundierung, Ausspachtelung von Oberflächenunebenheiten und Farbanstrich sind vom Auftraggeber zu veranlassen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beruht unser Angebot auf der Grundlage, dass tragende Umfassungswände vorhanden sind und die Montage der Stahlkonstruktion vor Einbringung des Estrichs erfolgt.

Treppengeländer mit mitlaufenden bzw. waagerechten Füllstäben sind nicht geeignet, wo mit der unbeaufsichtigten Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist. Durch den Leitereffekt wird ein Übersteigen vereinfacht. Wir verweisen auf DIN 18065 Pkt. 6.9.3.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn bzw. Architekten und deren Übernahme jeglicher Haftungsansprüche sind wir berechtigt, diese Geländerform einzubauen.

Mitlaufende Treppengeländer sind in den Eckverbindungen höhenversetzt, dem Höhenverlauf nicht angepasst. Wandseitige Handläufe sind in den Ecken unterbrochen.

Der Kunde ist verpflichtet, während der Installationszeit durch uns für eine ordnungsgemäße Abdeckung der Einrichtung auf seine Kosten zu sorgen. Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Montage und dem Zusammensetzen von Treppenanlagen durch Schweißarbeiten Funkenflug entsteht; sollten hierbei durch unsere Mitarbeiter Schäden verursacht werden, ist der Kunde verpflichtet, diese sofort und auf schriftlichem Wege bei uns zu melden; anderenfalls sind wir von jedweder Haftung frei.

Beim Aufmass der Treppe müssen die genauen Belaghöhen feststehen. Versteckte Elektro- und Rohrleitungen sind bauseits anzugeben und zu markieren. Bei „Stahltreppen“ kann die Stahlunterkonstruktion sofort als Bautreppe benützt werden, da bei der Montage der Konstruktion von uns leihweise Baustufen angebracht werden. Da diese Stufen noch keine optimale Passform und Befestigung besitzen, ist es notwendig, dass der Sitz der Stufen öfters bauseits kontrolliert und gegebenenfalls wieder befestigt wird und die Treppe stets vorsichtig begangen wird. Konstruktionsbedingte Schweißnähte dürfen nicht nachgearbeitet werden. Treppenkonstruktionen und Geländer dürfen nicht als Gerüstbau bzw. Halterung für ziehende oder drückende Lasten verwendet werden. Verzinkte Konstruktionen werden von uns an den Schweißnähten mit Kalkzinkanstrich nachbehandelt. Erst kurz vor dem Einzug werden die Holzteile montiert.

Holztreppen

Holz ist ein Naturprodukt, daher sind Farbtöne und Maserungen nie gleichmäßig. Farbunterschiede und unterschiedliche Maserungen sowie das Vorhandensein von kleinen, festgewachsenen gesunden Ästen sind unvermeidlich berechtigen nicht zu Reklamationen; es können auch erhebliche Abweichungen in Farbe und Struktur bestehen. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Längsstößen, gerundeten Teilen, an Stirnenden, und bei Bauteilen, die erst bei der Montage eingepasst werden. Naturbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Werkteilen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Holztreppen können knarren, weil Holz arbeitet. Durch Lichteinwirkung kann sich die Farbe des Holzes verändern.

Wenn nicht eine bestimmte Holzsortierung gesondert vereinbart oder bemustert wird, gelten die Sortierbestimmungen der DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebedingungen“, auch sinngemäß für andere Hölzer als Buche oder Eiche. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig, soweit sie sich im Rahmen der natürlichen und für die jeweilige Holzart eigentümlichen Farb- und Strukturbreite bewegen.

Die Werterhaltung Ihrer Massivholztreppe und das Wohlbefinden des Menschen erfordern ein gesundes Raumklima. Als optimal hat sich eine Raumtemperatur von ca. 18 - 20° C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50 - 65 % erwiesen. Sollte Ihr Raumklima außerhalb dieses Bereiches liegen, riskieren sie Fugenbildung und Risse im Holz und einen überdimensionalen Schwund, der die Stabilität der Treppe beeinflusst. Nach der ersten Heizperiode verändern sich die Holzdimensionen aufgrund eines veränderten Raumklimas. Dieses ist kein Reklamationsgrund. Wir empfehlen bei Treppen, die mit einem Bolzenverbundsystem o.ä. aufgebaut sind, die Verschraubungen nachzukontrollieren. Gerne erledigen wir dieses auch für Sie gegen eine geringe Aufwandentschädigung. Wir verweisen auf unser Merkblatt Treppenpflege.

Durch extremen Gebrauch kann bei gebeizten Stufen der Grundton des Holzes sichtbar werden. Weiterhin können sich die Leimfugen abzeichnen. Für gebeizte Treppen/Stufen nach „Muster“ übernehmen wir keine Garantie für die Farbübereinstimmung, da auf Grund unterschiedlich verwendeter Materialien keine genaue Farbabstimmung erreicht werden kann. Dies sind keine Reklamationsgründe! Wir verweisen auf unser Merkblatt Treppenpflege.

Wir weisen darauf hin, dass eine weiß lackierte Oberfläche für Trittstufen nicht geeignet ist, deshalb ist der Durchtritt kein Reklamationsgrund! Wir empfehlen zum Schutz der Stufen eine transparente Trittschutzfolie. Wir verweisen auf unser Merkblatt Treppenpflege.

Hinweis: Holzwangentreppen mit einer Wangen- bzw. Holm- und Stufenstärke von 40 mm entsprechen nicht dem 'Regelwerk handwerkliche Holztreppen'. Sie besitzen keine Europäisch technische Zulassung (ETA). Dieses ist kein Reklamationsgrund. Für eingestemmte Holzwangentreppen können wir eine Zulassung gegen Aufpreis anbieten.

Stein

Bei Natursteinen sind Bemusterungen unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Steins, Handmuster und Abschläge können niemals alle Unterschiede in Farbe, Zeichnung und Gefüge in sich vereinigen. Für die bei Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, Adern, Risse, Trübungen, Änderungen, Tupfen, Poren, Striemen und andere natürliche Eigenschaften wird keine Haftung übernommen; sie stellen auch keinen Mangel dar. Auskittungen und Verklammerungen sind bei bunten Steinen unvermeidlich und werden fachgemäß durchgeführt. Bei gelieferten Natursteinplatten ist hinsichtlich der Stärke eine Toleranz von mindestens 10% zu gewähren.

Für alle vereinbarten Dimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5% vor. Soweit statische Erfordernisse dies notwendig machen, behalten wir uns auch weitergehende Änderungen der Dimensionen vor. Ein Einspruch des Auftraggebers kann nur geltend gemacht werden, wenn die Änderungen für ihn unzumutbar wären. Es ist Aufgabe des Auftraggebers zu prüfen, ob die angebotenen Produkte der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entsprechen.

Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für die ungehinderte Anlieferungs- und Einbaumöglichkeiten der Produkte zu schaffen. Wasser und Energie für die Montagen hat der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Kosten eigener Zufahrtswege und Parkplätze, Stemm- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen (falls nicht anders vereinbart), grober Verunreinigungen oder vorheriges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet. Kosten für dadurch entstandene Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu Tragen.

Deckenkanten bzw. Böden am Beginn sowie am Ende der Treppe sind von Installationen frei zu halten. Für durch Montagebohrungen entstandene Schäden haften wir nicht; wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes oder von Installationen verpflichtet. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden.

Einplanungs-, Architektur- und Ingenieursleistungen sowie statische Berechnungen sind gemäß HOAI gesondert zu vergüten.

Glas und Acrylglas

Stufen aus Glas- oder Acrylglas sind nur mit Wasser und mit weichen Wischtüchern zu reinigen, scharfe Reiniger, besonders Reiniger mit Salmiak, Chlor usw. (z. B. Cillit Bang, Ajax etc.) beschädigen die Oberfläche der Glas- bzw. Acrylglasstufen. Mit falschem Reiniger geputzte Stufen können blind werden. Glas-/Acrylglasstufen werden mit einer Schutzfolie geliefert, die leicht abzulösen ist. Sollte der seltene Fall sein, dass Klebereste auf der Stufe zurückbleiben, sind diese mit reinem Waschbenzin (aus der Apotheke) zu entfernen. Klebereste auf Glas- bzw. Acrylglasstufen sind kein Reklamationsgrund. Für Acrylglasstufen sollten möglichst keine Mikrofaser-Tücher verwendet werden. Wir verweisen auf unser Merkblatt Treppenpflege.

In solchen Fällen, von falsch behandelten/geputzten **Treppen/Stufen** gleich welchem Material übernehmen wir keine Garantie auf das Material. Schäden, die auf falsche Behandlung und/oder putzen zurück zu führen sind, sind kein Reklamationsgrund.

IV. Lieferungen und Lieferfristen

1. Podeste und Handläufe können aus logistischen oder fertigungstechnischen Gründen geteilt sein.
2. Über Verzögerungen des Baufortschrittes und deren Dauer hat uns der Kunde baldmöglichst nach Kenntnisaufnahme zu unterrichten.
3. Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat.
4. Unsere im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Abgangstermine. Der endgültige Liefer- und Einbautermin wird kurzfristig vom Auftragnehmer bekannt gegeben und mit dem Kunden abgesprochen. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
5. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres eigenen Betriebs abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
6. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es liegt ein Personenschaden vor.

7. Sofern eine Montage mit zum Auftragsumfang gehört, diese aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist der Werklohn zur Zahlung fällig. Dabei kann für die nicht erfolgte Montage ein Anteil von 5 % der jeweiligen Auftragssumme bis zur Montage einbehalten werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten, sowie auch der montierten Ware vor. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nicht ausdrücklich hierauf beruft.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte und/oder montierte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

Abnahme

Die tatsächliche Abnahme erfolgt am Tag der Montage und – oder – mit der Ingebrauchnahme. Wenn unser Monteur die Baustelle verlassen hat sind wir für Beschädigungen nicht verantwortlich. Sollte ein Abnahmeprotokoll vom Bauherrn/Architekten nicht unterschrieben werden können, gilt die gelieferte Treppenanlage als abgenommen und mängelfrei montiert.

VI. Gewährleistung

1. Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl. Für Mängelansprüche wird eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vereinbart. Die Übernahme einer Garantie z. B. im Sinne von § 443 BGB ist damit nicht verbunden.

2. Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von Ziff. VI. 1. sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

3. Bei Käufen haften wir für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Unser Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Eingang unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes schriftlich bei uns anzuzeigen.

a) Mängel, die auch bei eingehender Prüfung zunächst nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung in der gleichen Weise bei uns geltend zu machen. Bei nicht Vormund/ oder fristgemäßer Rüge gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

b) Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen. Anderenfalls entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

- c) Wir leisten keine Gewähr für unsachgemäße Verwendung und Behandlung des Vertragsgegenstandes. Gewährleistungsansprüche entfallen weiter bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung. Entgegen den von uns zum Vertragsinhalt gemachten Hinweisen oder Richtlinien entfallen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns.
- d) Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertraggegenstandes.
- e) Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat uns unser Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, entfallen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann unser Kunde Minderung verlangen. Weiter gehende Ansprüche gegen uns oder unsere Beauftragten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es tritt ein Personenschaden ein.
- f) Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mängel darauf beruhen.
- g) Nach Auslieferung und/oder Montage auftretende Rissbildung der Verzug von Holzteilen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, bilden keine Mängel. Durch falsche Pflege entstandene Flecken und Beschädigungen sind ebenso wenig Mängel der Kaufsache wie die natürliche Abnutzung des Materials.
4. Bei Bauleistungen leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt:
- a) Unsere Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Es wird somit unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche unseres Kunden mit der Maßgabe Gewähr übernommen, dass Mängel, die sich innerhalb von 2 Jahren nach Abnahme herausstellen, binnen angemessener Frist durch Nachbesserung beseitigt werden. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Zu einer Nachbesserung sind wir erst verpflichtet, wenn unser Kunde seine Zahlungsverpflichtung bis auf einen der mangelhaften Leistung angemessenen Teil erfüllt hat.
- b) Die Abnahme richtet sich ausdrücklich nicht nach § 12 Ziff. 1 und 5 VOB/B. Die Abnahme muss sofort nach Fertigstellung der Montage erfolgen. Ist der Auftraggeber dazu nicht imstande oder nicht bereit, so wird die Abnahme nach Ingebrauchnahme als erfolgt angesehen. Wir schließen Abnahmefristen nach § 12 VOB/B aus.
- c) Ein Wandlungs- oder Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Nachbesserungen erfolglos bleiben und wenn die Belassung des noch vorhandenen Mangels trotz Preisminderung für den Kunden unzumutbar ist.
- d) Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen von ausdrücklich, vertraglich zugesicherter Eigenschaften. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

VII. Zahlungen

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Wahrung sofort ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewahrt.
2. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, konnen wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so haben wir vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen. Auerdem sind wir berechtigt, ausstehende Arbeiten und Lieferungen bis zur Zahlung einzustellen.
3. Die Geltung von § 16 Ziff.3 Abs. 2 und 4 VOB/ Teil B wird ausdrucklich ausgeschlossen.

VIII. Schadenersatz und Rucktritt

1. Werden die vereinbarten Zahlungstermine vom Kunden nicht eingehalten, stehen uns die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu. Daruber hinaus sind wir berechtigt, Zahlungsziele uber zukunftige Leistungen neu zu vereinbaren.
2. Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zuruckzutreten und/oder Schadenersatz in Hohe von 60% des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren hoheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rucknahme, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte fur die Gefahrdung der Leistungsfahigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. IV. 3. ergeben.

IX. Schutzrechte

1. Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen unseres Kunden zu liefern, so haftet dieser dafur, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden unseren Kunden gegebenenfalls auf uns bekannte Rechte hinweisen. Unser Kunde hat uns von samtlichen Anspruchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Bei uns bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehoriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prufung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat unser Kunde zu ubernehmen.
2. Uns uberlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag gefuhrt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zuruckgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebotes zu vernichten.
3. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserstellung und Auftragserteilung dem Auftraggeber uberlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen durfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zuganglich gemacht werden. Fur den Fall einer Vertragswidrigen Verwendung verpflichtet sich der Kunde zu angemessener Vergutung und gegebenenfalls zu Schadenersatz.

Allgemeine Hinweise

Die Bodenbeläge müssen an den Treppenaustritt angearbeitet werden. Leitungen und Rohre sind so zu kennzeichnen, dass versehentliches Anbohren ausgeschlossen werden kann.

Rauputz, Tapezier- und Malerarbeiten und Fußbodenbeläge können somit erst nach Einbau der Treppenanlage ausgeführt werden.

Dies gilt besonders für Wandverkleidungen, egal aus welchem Material z. B: Holz -/ Steinpaneele oder auch Metallverkleidungen. Solche Schmuckwände dürfen erst nach Treppenmontage angebracht werden.

Sollten sich auf Grund Nichtbeachtung die Montagezeiten verlängern, kann dies in Rechnung gestellt werden.

Bauseits ist für die sachgemäße Anbringung der Wandhandläufe für einen Untergrund zu sorgen, der dieses ermöglicht (kein Rigips). Handläufe werden von uns mit Spezialschrauben und Dübeln fest angebracht. Bitte beachten Sie, dass wir für eine etwaige spätere unsachgemäße Montage der Handläufe, nachdem diese entfernt oder gelockert worden sind, nicht haften. Etwaige Kosten, die durch eine eventuelle Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Nachputz- und Reinigungsarbeiten sowie sonstige kleine Schäden sind vom Bauherrn auf seine Kosten zu beseitigen. Sollten auf Wunsch des Bauherrn/Architekten die Wandhandläufe auf Rigips von uns angebracht werden liegt die Verkehrssicherungspflicht auch beim Bauherrn/Architekten.

Holz ist ein Naturprodukt. Farbunterschiede und unterschiedliche Maserungen sowie das Vorhandensein von kleinen, festgewachsenen gesunden Ästen sind unvermeidlich und berechtigen nicht zu Reklamationen.

Treppengeländer mit mitlaufenden bzw. waagerechten Füllstäben sind nicht geeignet, wo mit der unbeaufsichtigten Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist. Durch den Leitereffekt wird ein Übersteigen vereinfacht. Wir verweisen auf DIN 18065 Pkt. 6.9.3.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn bzw. Architekten und deren Übernahme jeglicher Haftungsansprüche sind wir berechtigt, diese Geländerart einzubauen.

X. Schlussbestimmungen

Für beide Parteien ist rechtverbindlich, dass bei eventuell entstehenden Streitigkeiten ein unabhängiger Gutachter eingeschaltet werden muss. Der Sachstand ist vom Gutachter zu überprüfen und das Ergebnis für beide Parteien rechtsverbindlich.

Für die Gewährleistung, Ausführung und Abrechnung gilt die VOB/B neueste Fassung.